

Datum	Inhalt	Seite
06.12.2017	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOSt-THB) vom 06.12.2017	3887

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOST-THB) vom 06.12.2017

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) i. V. m. § 14 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2092) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) der Technischen Hochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Brandenburg folgende Beitragsordnung vom 06.12.2017:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitrag zur Studierendenschaft
- § 2 Beitrag zum Semesterticket
- § 3 Beitrag zum Sport
- § 4 Bekanntgabe
- § 5 Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag i. H. v. 10,00 € (i. F. AStA-Beitrag).

§ 2 Beitrag zum Semesterticket

(1) Der Studierendenschaft fallen folgende Kosten für die Bereitstellung eines Semestertickets zur Benutzung der vom Verbundtarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) umfassten Nahverkehrslinien sowie der Regionallinie Berlin-Magdeburg an:

1. Sommersemester 2018	122,30 €
2. Wintersemester 2018/2019	132,30 €
3. Sommersemester 2019	142,30 €
4. Wintersemester 2019/2020	152,30 €
5. Sommersemester 2020	162,40 €
6. Wintersemester 2020/2021	172,40 €

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg wird ermächtigt, Vertragsvereinbarungen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen über den Preis des Semestertickets ab dem Sommersemester 2021 zu treffen und die jeweils aktuelle Höhe sowie etwaige Ausnahmetatbestände in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 3 Beitrag zum Sport

Für die Teilnahme an Sportangeboten können Beiträge erhoben werden.

§ 4 Bekanntgabe

Die Gesamthöhe Semesterbeitrages und seine Zusammensetzung werden mit den Immatrikulations- und Rückmeldeinformationen der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Beiträge für die Studierendenschaft und für das Semesterticket werden jeweils fällig bei der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

1. Einberufung zu einem Dienst i. S. Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. Krankheit,
3. Mutterschutz ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

(4) Der Beitrag zum Sport wird spätestens 5 Werktage nach der Buchung des jeweiligen Sportkurses fällig, sofern nicht explizit ein anderer Zeitraum angegeben wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg vom 15.02.2017 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3742) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 20.12.2017

gez. Anna-Maria Schade
Sprecherin des Studierendenparlamentes